OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601752/2/KOF

Datum:
Linz, 3. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde des Herrn B H, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. D S gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 05. Jänner 2017, VerkR96-1979-2015, wegen Übertretung des KFG iVm der EG-VO 3821/85,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt. Der Beschwerdeführer hat weder eine Geldstrafe, noch Verfahrenskosten zu bezahlen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die belangte Behörde hat über den nunmehrigen Beschwerdeführer (Bf) das in der Präambel zitierte Straferkenntnis – auszugsweise – wie folgt erlassen:

„Fahrzeuge: Kennzeichen HB-....., LKW
Kennzeichen HB-....., Anhänger
Tatort: Gemeindegebiet St. Florian am Inn, B 137 bei km 60.000.
Tatzeit: 18.03.2015, 16:00 Uhr.

Sie haben als Fahrer des angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger 3.5 t übersteigt, folgende Übertretung begangen.
Es wurde festgestellt, dass Sie am 18.03.2015 das Fahrzeug gelenkt haben, obwohl bei diesem Fahrzeug ein nicht ordnungsgemäß funktionierendes kalibriertes Kontrollgerät eingebaut war.
Dies stellt anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 134 Abs. 1 KFG i.V.m. Art. 13 EG-VO 3821/85

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
300,00 Euro	60 Stunden	§ 134 Abs. 1 iVm. Abs. 1b KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 VStG zu zahlen:
30,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher ..... 330,00 Euro."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben und – unter anderem – den Tatvorwurf: es sei ein nicht funktionierendes Kontrollgerät vorhanden gewesen, bestritten.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG) erwogen:

Das LVwG bleibt auf die Ahndung der dem Bf im behördlichen Verwaltungs-strafverfahren bzw. Straferkenntnis zur Last gelegten Tat beschränkt und darf den Bf nicht für eine Tat schuldig sprechen, welche im behördlichen Straferkenntnis gar nicht enthalten ist; VwGH vom 28.05.2008, 2004/03/0049.

Entscheidungswesentlich ist im vorliegenden Fall somit einzig und allein, ob das im verfahrensgegenständlichen LKW eingebaute Kontrollgerät funktionstüchtig war oder nicht.

Der Polizeibeamte, Herr Insp. P. S., hat bei der Amtshandlung überprüft:

- die täglichen, wöchentlichen und zweiwöchigen Lenkzeiten,
- die Fahrtunterbrechungen,
- die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten sowie
- das Kontrollgerät

siehe das Ergebnisprotokoll – RL/2006/22/EG vom 18.03.2015

Dabei wurde lediglich ein Verstoß bei der täglichen Lenkzeit, ansonsten jedoch kein Verstoß festgestellt.

Da die o.a. Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten durchgeführt werden konnte, steht fest, dass das Kontrollgerät funktionstüchtig war und somit der Bf die ihm zu Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Es war daher

- der Beschwerde stattzugeben,
- das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen und
- festzustellen, dass der Bf weder eine Geldstrafe, noch Verfahrenskosten zu bezahlen hat.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler